99027003026000

Geburt im Ausland Beurkundung

Heruntergeladen am 06.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000004829/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland Beurkundung
Leistungsbezeichnung II	Beurkundung einer Geburt im Ausland beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geburt im Ausland, Nachbeurkundung, Geburt im Ausland, Geburtsurkunde, Geburtsurkunde, Geburt im Ausland, Geburtsurkunde für Neugeburt im Ausland, Im Ausland geboren, Nachbeurkundung, Geburt, Kind, Standesamt, Ausland, Geburtsurkunde, Anzeige der Geburt bei deutschen Auslandsvertretung, Staatsangehörigkeitsrecht, Wohnsitz im Ausland, Anzeige der Geburt, Auslandsvertretung, Botschaft, Geburtenregister, nachträgliche Beurkundung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.10.2022
Fachlich freigegen durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	• § 9 Personenstandsgesetz (PStG) https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__9.html • § 10 Personenstandsgesetz (PStG) https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__10.html • § 36 Personenstandsgesetz (PStG) https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__36.html • Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html • Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStGDAnO) https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-PStGDAnOHArahmen
Teaser	Sie selbst oder ein anderes Familienmitglied wurde im Ausland geboren? Dann können Sie bei dem für Sie zuständigen Standesamt die Geburt nachträglich im Geburtenregister beurkunden lassen.
Volltext	Wurden Sie oder ein nahes Familienmitglied in gerader Abstammungslinie im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (früher Geburtenbuch) beim Standesamt in Deutschland beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Formular Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister • ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung; gegebenenfalls Legalisation beziehungsweise Apostille • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis • Ehe und Geburtsurkunden der Eltern der Person, auf die sich der Eintrag bezieht • gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis

Modul	Sachverhalt
	• gegebenenfalls weitere Urkunden mit Echtheitsnachweis und gegebenenfalls Übersetzung, je nach Einzelfall
Voraussetzungen	Sie besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft, sind staatenlos oder eine anerkanntermaßen geflüchtete Person, deren gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland liegt. • sich selbst, • Ihr Kind, • ein Elternteil oder • Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin beziehungsweise Ehe- oder Lebenspartner.
Kosten	• Beurkundung im Geburtenregister: ab 104,00 EUR • Geburtsurkunde / beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister: 18,00 EUR (bei gleichzeitiger Bestellung jedes weitere Exemplar je 8,00 EUR)
Verfahrensablauf	• Sie beantragen die Beurkundung der Geburt bei dem Standesamt, das für Ihren deutschen Wohnort oder den deutschen Wohnort der zum Antrag berechtigten Person zuständig ist. Wenn sich weder ein aktueller noch ein ehemaliger deutscher Wohnort ermitteln lässt, können Sie die Beurkundung bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder beim Standesamt Berlin I beantragen. • Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen und senden Sie diese an das zuständige Standesamt. • Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin prüft, ob die Beurkundung durch ein deutsches Standesamt möglich ist. • Liegen die Voraussetzungen vor, nimmt das Standesamt die Eintragung in das Geburtenregister vor. • Bei Bedarf stellt Ihnen das Standesamt nach erfolgter Registereintragung eine Geburtsurkunde aus.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/ https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/ https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/03-geburtsurkunde/606154 https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/03-geburtsurkunde/606154
Hinweise	Erfragen Sie Details zu den Modalitäten und den Unterlagen, die das Standesamt im Einzelnen von Ihnen benötigt, vorab telefonisch oder per Email.
Rechtsbehelf	Bei Ablehnung der Nachbeurkundung können Sie sich an das Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, wenden und einen Antrag auf Anweisung durch das Gericht gemäß § 49 Personenstandsgesetz (PStG) stellen.
Kurztext	• Beurkundung einer Geburt im Ausland beantragen • bei Geburt im Ausland nachträgliche Beurkundung im Geburtenregister möglich • nachträgliche Beurkundung nicht verpflichtend: Geburtsurkunden aus dem Ausland werden häufig, insbesondere aus EU-Staaten, anerkannt • nachträgliche Beurkundung notwendig für Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde • Antrag möglich für Person selbst oder für nahe Familienmitglieder in auf oder absteigender Abstammungslinie • alle Dokumente müssen im Original oder beglaubigt vorliegen • zuständig: Standesamt am deutschen Wohn oder Aufenthaltsort der im Ausland geborenen oder der antragsberechtigten Person
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link

Modul	Sachverhalt
	is only available in german)